

## Informationsblatt für OeAD-Stipendiat/innen aus Drittstaaten<sup>1</sup> für Aufenthalte über 6 Monate

### Verfahren

OeAD-Stipendiat/innen aus Drittstaaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt über die Dauer von 6 Monaten hinaus eine „**Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit**“. Um nach Österreich einreisen zu können, muss bei der zuständigen [österreichischen Vertretungsbehörde](#) im Wohnsitzstaat persönlich ein Antrag auf ein Visum in der Form „**Visum D – Erwerb**“ gestellt werden.

**Achtung: Für US-amerikanische und kanadische OeAD Stipendiat/innen gelten für die Visumserteilung Sonderregelungen!**

Wenn die Unterlagen in Ordnung sind, wird ein gebührenfreies „Visum D – Erwerb“ mit einer 6-monatigen Gültigkeitsdauer ausgestellt. Nach Einreise mit dem Visum muss anschließend bei der zuständigen [Aufenthaltsbehörde](#) im Inland möglichst rasch ein **Antrag auf eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“** gestellt werden.

OeAD-Stipendiat/innen, die [visumfrei](#) nach Österreich einreisen dürfen, können die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“ auch während ihres visumfreien Aufenthalts beantragen. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der visumfreie Aufenthalt nicht mit dem Bezug des Stipendiums überschneiden darf, da während eines Stipendienbezuges entweder ein Erwerbsvisum („Visum C – Erwerb“, „Visum D – Erwerb“) oder eine „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“ benötigt wird. Die Antragstellung verschafft kein Bleiberecht über die Dauer des erlaubten Aufenthalts hinaus und sollte daher möglichst rasch nach der Einreise gestellt werden.

### Notwendige Dokumente für die Antragstellung

Nicht deutschsprachige Dokumente müssen gemeinsam mit einer autorisierten deutschen **Übersetzung** vorgelegt werden. Nicht-österreichische Urkunden müssen grundsätzlich auch **beglaubigt** sein (Ausnahmen im Falle entsprechender Beglaubigungsabkommen<sup>2</sup>).

Alle aufgelisteten Dokumente sind im beglaubigten Original und in Kopie vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes [Antragsformular](#)  
→ [Erläuterungen](#) des Antragsformulars für die „Aufenthaltsbewilligung – Sonderfälle unselbstständiger Erwerbstätigkeit“
- 2 aktuelle Passfotos in Farbe in der Größe von 3,5 x 4,5 cm (gemäß den EU- und ICAO-Passbildkriterien, siehe <http://www.passbildkriterien.at>)
- Kopie des gültigen Reisedokuments (Original muss vorgewiesen werden)
- Kopie der Geburtsurkunde (Original muss vorgewiesen werden)
- OeAD-Stipendienbestätigung
- Nachweis einer Unterkunft: z.B. durch Mietvertrag, private [Wohnrechtsvereinbarung](#), Reservierungsbestätigung der OeAD-WohnraumverwaltungsGmbH oder eines Studentenheimes
- Nachweis einer Unfall- und Krankenversicherung: vor der Einreise muss eine ab dem Tag der Einreise für einen Zeitraum von 10– 14 Tagen in Österreich gültige Krankenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 30.000,- abgeschlossen werden. Diese Versicherung muss Behandlungskosten in Österreich direkt übernehmen und nicht nur im

<sup>1</sup>Drittstaaten sind alle Staaten außer EU/EWR-Staaten und die Schweiz

<sup>2</sup>Siehe Kapitel Beglaubigungen & Übersetzungen auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/scholars/vorbereitung/#beglaubigungen-und-uebersetzungen>

Heimatland gegen Vorlage der Belege ersetzen. Nach Ankunft werden Sie von der OeAD-GmbH versichert<sup>3</sup>. Der Nachweis für die Versicherung nach Ablauf der Reiseversicherung wird dann durch die Vorlage der OeAD-Bestätigung erbracht

Falls Ihre Krankenversicherung aus dem Heimatland auch in Österreich gültig ist (im Fall eines [Sozialversicherungsabkommens](#) ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen)

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

**ACHTUNG: Wir empfehlen eine Kopie des abgegebenen Antrages und des erteilten Visums bzw. der Aufenthaltsbewilligung aufzubewahren!**

Die österreichische Vertretungs- bzw. Aufenthaltsbehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Dokumente verlangen. Für die Aufenthaltsbewilligung ist eine Pauschalgebühr von 120 Euro zu bezahlen. Das „Visum D-Erwerb“ ist für OeAD-Stipendiat/innen grundsätzlich gebührenfrei. Es können aber dennoch weitere Gebühren anfallen.

**Nebentätigkeit während des Stipendienbezuges**

Während des Stipendienbezuges darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der OeAD-GmbH einer Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen werden. Vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss die schriftliche Entscheidung der OeAD-GmbH abgewartet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist mit einer Aberkennung des Stipendiums zu rechnen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zustimmung der OeAD-GmbH besteht nicht.

Eine Zustimmung der OeAD-GmbH ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- geringfügige Beschäftigung (für 2017: EUR 425,70/Monat)
- Dienstverhältnis, das eine wissenschaftliche, lehrende und /oder forschende Tätigkeit an einer Universität, Fachhochschule oder sonstigen Forschungseinrichtung beinhaltet. Die Tätigkeit muss aber andere Aufgaben als die durch das Stipendium geförderten wissenschaftlichen Arbeiten beinhalten.

**Mitnahme von Familienangehörigen**

Der Erhalt eines Stipendiums berechtigt nicht automatisch zur Mitnahme der Familie (Ehegatte, unverheiratete, minderjährige Kinder) nach Österreich. Der Stipendienbeitrag reicht dafür nicht aus! Falls Sie trotzdem Ihre Familie mitnehmen wollen, müssen Sie selbst die zusätzlichen Kosten tragen und nachweisen (z.B. Bankguthaben auf einem Sparbuch oder Konto bei einer Bank, auf welches von Österreich zugegriffen werden kann). Familienangehörige können dann jeweils eine eigene „**Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft**“ bei der [österreichischen Vertretungsbehörde](#) im Wohnsitzstaat beantragen. Die Erledigung des Antrags ist im Ausland abzuwarten. Lediglich in Ausnahmefällen<sup>4</sup> (z.B. bei Berechtigung zur visumfreien Einreise) kann die Aufenthaltsbewilligung auch bei der zuständigen [Aufenthaltsbehörde](#) im Inland beantragt werden). Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

**Reisen in andere Staaten**

Alle **Aufenthaltsbewilligungen** berechtigen während ihrer Gültigkeit zur Durchreise durch bzw. zum Aufenthalt in anderen Schengenstaaten<sup>5</sup> für eine maximale Dauer von 90 Tagen. Das „**Visum D – Erwerb**“ berechtigt während seiner Gültigkeit zu Reisen bis zu 90 Tagen in andere Schengenstaaten. Für die Durchreise durch Nicht-Schengenstaaten können weitere Visa erforderlich sein.

**Bitte beachten Sie auch die [Checkliste für Aufenthalte über 6 Monate!](#)**

<sup>3</sup> Siehe Kapitel Krankenversicherung auf der OeAD Webseite unter:

[https://www.oead.at/willkommen\\_in\\_oesterreich/scholars\\_alumni/oead\\_scholars/vorbereitung/DE/#c10987](https://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/scholars_alumni/oead_scholars/vorbereitung/DE/#c10987)

<sup>4</sup> Ob eine der Ausnahmebestimmung zur Anwendung kommen kann, müsste im Einzelfall geprüft werden

<sup>5</sup> Der Schengen-Raum umfasst neben Österreich folgende Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.